

Schutzkonzept gültig ab 14.09.2021

Übergeordneter Grundsatz

- die allgemeingültigen Richtlinien des BAGs sind einzuhalten
- COVID-Zertifikatspflicht („3G“) im Innenbereich von Freizeitbetrieben für Spieler und Besucher ab 16 Jahren
 - mit untenstehenden Ausnahmen

Hygiene & Abstand

- regelmässiges Händewaschen/-desinfizieren
- kein Körperkontakt – insb. Verzicht auf das traditionelle «Shake-Hands»
- Mindestabstand von 1.5m

Maskenpflicht

- Tragepflicht einer Hygienemaske in allen Innenbereichen
- Ausnahme 1: Spielende auf den Tennisplätzen
- Ausnahme 2: Sitzende an den Tischen (Registrierung siehe unten)

Ausnahmen zur Zertifikatspflicht

- Aussenplätze
- Trainings und Fixplätze
- Jugendliche unter 16 Jahren

Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- An den Tischen im Clubhaus registrieren sich alle Personen in der Liste. Sie bestätigen dadurch, über ein gültiges COVID-Zertifikat zu verfügen.

Personenbeschränkungen

- max. Anzahl Personen pro Garderobe: 6 Personen

Übriges

- Personen mit Krankheitssymptomen beachten die spezifischen BAG-Vorgaben.
- Die Räumlichkeiten werden nach Möglichkeiten regelmässig gelüftet.
- Für Veranstaltungen und Wettkämpfe können abweichende Regelungen getroffen werden – dabei sind insbesondere Präsenzlisten zu führen.
- Bei Zuwiderhandlung sind die entsprechenden Spieler/Besucher direkt haftbar für Bussen (Einzelperson CHF 100.- sowie Clubbusse bis zu CHF 10'000.-) und Schadenersatzforderungen.
- Vorgaben und Massnahmen sind a) den Clubmitgliedern und Gästen bekannt zu machen und b) vom Vorstand durchzusetzen. Die Plakate von BAG und Swiss Tennis sind aufzuhängen.
- Covid-Beauftragter: Simon Völlmin